

Konzeption

Schulsozialarbeit an Mainzer Grundschulen

Gliederung

1. Einleitung
 2. Rechtliche Grundlagen, Richtlinien und Ziele der Schulsozialarbeit
 3. Ausgangssituation in Mainz im Jahr 2011
 - 3.1 Bedarfe von Mainzer Grundschülerinnen und Grundschülern
 4. Umsetzung der Schulsozialarbeit an den Mainzer Grundschulen
 - 4.1 Koordinationsstelle
 - 4.2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Grundschulen
 - 4.3 Zielgruppen
 - 4.4 Infrastruktur
 - 4.5 Ausblick
 5. Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit in Mainz
 - 5.1 Soziales Lernen
 - 5.2 Arbeit mit Schulklassen
 - 5.3 Einzelberatung und Einzelfallarbeit
 - 5.4 Elternarbeit und Elternberatung
 - 5.5 Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern
 - 5.6 Krisenintervention
 - 5.7 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
 - 5.8 Öffentlichkeitsarbeit
 6. Kooperationen und Vernetzung:
 - 6.1 In der Schule
 - 6.2 Innerhalb des Amtes für Jugend und Familie
 - 6.3 Kooperation im Gemeinwesen
 - 6.4 Einrichtung eines Beirats
 - 6.5 Datenschutzbestimmungen der Jugendhilfe
 7. Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Anhang: Spezielle Fragestellungen zum Datenschutz bei der Sozialarbeit in Schulen

1. Einleitung

Im Zuge der Novellierung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe) fördert der Bund über das Bildungs- und Teilhabepaket die Erweiterung der Angebote zur Schulsozialarbeit.

Der Förderzeitraum beläuft sich auf die Jahre 2011 bis 2013. Eine Folgefinanzierung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abzusehen. Es gibt jedoch Signale, dass man sich von Seiten des Landes um eine Folgefinanzierung bemüht.

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen hat mit Schreiben vom Juni 2011 die Kreise und Kommunen aufgefordert, im Rahmen ihrer jugendhilfeplanerischen Gesamtverantwortung über die bereits bestehende Landesförderung hinaus, bei der Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit eigenverantwortlich fachliche Schwerpunkte zu setzen. Die Empfehlungen des Landes sehen dabei vor:

- den Ausbau der Schulsozialarbeit an den bisher nicht berücksichtigten Schulformen,
- die Stärkung bisheriger Standorte,
- die Umsetzung von modellhaften Projekten, die Weiterentwicklung von Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe und Projekten im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sowie gegen Schulverweigerung und Absentismus.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf verschiedene Fachliteratur, Ausführungen und Konzepte, insbesondere die Leitlinien zur Schulsozialarbeit des Landes Rheinland Pfalz und führen das im Jahr 2011 entwickelte Kurzkonzept fort.

2. Rechtliche Grundlagen, Richtlinien und Ziele der Schulsozialarbeit

Die Aufgaben und Ziele der Schulsozialarbeit basieren auf den rechtlichen Grundlagen des SGB VIII:

- Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII und setzt sie unter den spezifischen Bedingungen und Anforderungen des schulischen Lebensraumes um. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, indem sie an der Schule Aktivitäten anbietet, durch die Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Schulsozialarbeit leistet Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, „sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.“
- Schulsozialarbeit leistet Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII für solche Kinder und Jugendliche, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.
- Schulsozialarbeit vernetzt den schulischen Lebensraum mit anderen Jugendhilfeleistungen insbesondere der Hilfen zur Erziehung (§§ 27- 35 SGB VIII) und leistet die in § 81 SGB VIII geforderte Kooperation mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Schulsozialarbeit versucht, die Schülerinnen und Schüler in ihrem gesamten Umfeld zu begreifen, bestehende Problemlagen ganzheitlich zu erklären, neu sich entwickelnde Problemfelder rechtzeitig zu erkennen und präventive Arbeitsansätze

zu entwickeln. Schulsozialarbeit soll sich dabei als Teil des Sozialraumes begreifen und aktiv an Kooperationsstrukturen arbeiten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit, im Falle von drohender Kindeswohlgefährdung präventiv tätig zu werden.

Die Ziele der Schulsozialarbeit lassen wie folgt zusammenfassen:

Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler:

- Individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Emotionale Stabilisierung
- Förderung sozialer Kompetenz
- Förderung der Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösung
- Unterstützung bei Lebenskrisen in Schule, Familie, Gemeinwesen
- Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schule

Bezogen auf die Institution Schule:

- Klimaverbesserung in der Schule
- Vernetzung und Kooperation von Schule und anderen Institutionen
- Entwicklung eines sozialpädagogischen Schulprofils
- Psychosoziale Entlastung von Lehrkräften

Bezogen auf Eltern:

- Motivierung der Eltern zur Mitwirkung bei schulischen Prozessen
- Abbau von Schwellenängsten gegenüber der Schule
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Vernetzung der Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung, des Jugendschutzes, der Berufsvorbereitung, des Freizeitbereichs und der Gesundheitsförderung

Bezogen auf die Öffentlichkeit:

- Integration der Schule in das Gemeinwesen
- Entwicklung eines attraktiven Schulprofils mit sozialpädagogischer Fachkompetenz

„Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaften vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird.“ (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz, 6.12.2006)

Ergänzend dazu kann Schulsozialarbeit zur Förderung inklusiver Lernprozesse beitragen und Schule sowie Eltern bei der Umsetzung von Inklusion unterstützen.

3. Ausgangssituation in Mainz im Jahr 2011

Die Landeshauptstadt Mainz hat mit Hilfe der rheinland-pfälzischen Landesförderung bisher die Schulsozialarbeit an den Realschulen Plus, den Hauptschulen, den Integrierten Gesamtschulen und den Berufsschulen ausgebaut. In der Regel ist an den Schulen jeweils eine Teilzeitkraft mit 19,5 Wochenarbeitsstunden bei einem freien Träger beschäftigt. Die Koordinierung ist im Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz angesiedelt. Für die fachliche Begleitung und Steuerung der Schulsozialarbeit steht keine Koordinationsstelle zur Verfügung.

Aktuell sieht die Landesförderung keine Förderung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen vor. An einigen Grundschulstandorten sind verschiedene Jugendhilfeprojekte angesiedelt, die über unterschiedliche Förderansätze finanziert werden.

3.1 Bedarfe von Mainzer Grundschülerinnen und Grundschülern

Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist ein steigender Bedarf an erzieherischen Hilfen bei Grundschülerinnen und Grundschülern zu verzeichnen. Bisher hat das Amt für Jugend und Familie die Bedarfe an den Grundschulen mit punktuellen Projekten und Maßnahmen aufgegriffen und die Schulen damit unterstützt.

Auszug aus der Auswertung des Amtes für Jugend und Familie, Abteilung Allgemeiner Sozialdienst und besondere soziale Dienste (2011):

„Für das Schuljahr 2011/2012 ist für das Stadtgebiet Mainz von ca. 6.000 Grundschülerinnen und Grundschülern an 23 staatlichen Grundschulen, vier privaten Schulen, drei Förderschulen und drei Vorläuferklassen auszugehen. ... Demgegenüber wurden die Daten im Bereich der Hilfen zur Erziehung bei Grundschulkindern (Geburtsdatum 01.01.2000 bis 31.12.2004) ausgewertet. Daraus ergibt sich für die Landeshauptstadt Mainz, dass im ersten Quartal des Jahres 2011 bereits 148 Grundschulkindern Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe erhielten. Dabei sind keine Kinder berücksichtigt, die im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe in ihren Familien betreut werden. In dem ersten Quartal dieses Jahres wurden hierfür 487.288 € für Hilfen zur Erziehung nach § 35a und 27 ff Verfügung gestellt. Verglichen mit der Anzahl der Grundschulen (23) und der Grundschulkindern bedeutet dies, dass im Durchschnitt pro Schule sechs Kinder im Bezug von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe sind.

Eine Hochrechnung bedeutet bei gleichbleibenden Zahlen, dass in dem Jahr 2011 mit einem Ausgabenvolumen von ca. 1.950.000 € für Grundschüler zu rechnen ist (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen).

...

Es zeichnet sich in den letzten Jahren der Trend einer stetigen Anzahl von Kindern im Grundschulalter ab, deren Bedarfe an Unterstützung steigen. Oftmals sind die Defizite derart hoch, dass sie noch im Teenageralter durch die öffentliche Jugendhilfe begleitet werden.

Es besteht zudem eine Lücke vom vorschulischen zum schulischen Förderbereich. In der Landeshauptstadt Mainz bestehen gute vorschulische Förderangebote, die nicht in der Grundschule weitergeführt werden. Schulsozialarbeit setzt erst in der fünften Klasse an. Ein schulintegriertes Angebot erhalten die Grundschulkindern nicht, außer Sonderformen, die durch die Jugendhilfe vereinzelt geleistet werden im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Beispielsweise das Schulinterventionsprogramm – kurz SchiP – durch den Deutschen Kinderschutzbund.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass Schulverweigerung bereits in der Grundschule entsteht und in weiterführenden Schulen zur Auffälligkeit wird.“

In einer im Jahr 2011 an fast allen Mainzer Grundschulen durchgeführten Untersuchung (Übergangsstudie: Bildungschancen und Lernbedingungen an Mainzer Grundschulen am Übergang zur Sekundarstufe I, Johannes-Gutenberg-Universität) wurde darüber hinaus u.a. festgestellt, dass

- Kinder aus Familien, die ein geringeres Einkommen und/oder eine niedrige Bildung haben, benachteiligt sind und wenige Bildungschancen haben,
- Jungen gegenüber den Mädchen bei den Bildungsempfehlungen diskriminiert werden,
- Migrantenkinder geringere Chancen haben, auf ein Gymnasium zu gelangen und
- das zusätzliche Bildungsangebot der Schulen zwar sehr umfangreich ist, dabei aber Schulen mit einem überdurchschnittlichen Sozialschichtsniveau der Schüler mehr Angebote anbieten als Schulen mit einem unterdurchschnittlichen Sozialschichtsniveau (z.B. bieten nur 2 von 11 schichtmäßig unterdurchschnittlichen Schulen Deutschkurse an).

4. Umsetzung der Schulsozialarbeit an den Mainzer Grundschulen

Die Einführung von Schulsozialarbeit an Mainzer Grundschulen umfasst auch die Förderschulen und privaten Grundschulen. Wenn im folgenden Text von Grundschulen gesprochen wird, ist somit auch der Grundschulbereich der Förderschulen eingeschlossen.

4.1 Koordinationsstelle

Mit der finanziellen Förderung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde in der Abteilung Kinder, Jugend und Senioren des Amtes für Jugend und Familie eine Koordinationsstelle für die Schulsozialarbeit eingerichtet. Aufgabe der Koordinationsstelle wird es sein, die bisher an den Berufsschulen, Realschulen Plus, Hauptschulen und Integrierten Gesamtschulen etablierte Schulsozialarbeit zu koordinieren und fachlich zu begleiten sowie das vorliegende Konzept Schulsozialarbeit an Grundschulen umzusetzen und weiterzuentwickeln. Ein entsprechender Beirat „Schulsozialarbeit“ wird durch die Koordinationsstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle gehören weiterhin, die Arbeit der Schulsozialarbeit zu evaluieren, ein Qualitätsmanagement aufzubauen, die Arbeit zu dokumentieren, Sachberichte zu fertigen und die Gremienarbeit vorzubereiten.

4.2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Grundschulen

Analog der Zuordnung der Sozialraumteams des ASD (fünf Sozialräume: 1. Neustadt, 2. Altstadt, Weisenau, Laubenheim, 3. Oberstadt, Hechtsheim, Ebersheim, 4. Drais, Bretzenheim, Marienborn, Lerchenberg, Hartenberg/Münchfeld, 5. Gonsenheim, Finthen, Mombach) werden Kleinteams (mit je zwei bis drei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, insgesamt 10 Vollzeitäquivalente) gebildet, die an die kommunalen Kinder-, Jugend- und Kulturzentren angedockt werden. Damit ist die infrastrukturelle Grundlage für Verwaltungstätigkeiten geboten und es muss vorerst keine zusätzliche Bürosituation in den Grundschulen geschaffen werden.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden unter Anleitung des Koordinators fachlich an die Teams der Kinder-, Jugend- und Kulturzentren, die teilweise eng mit den Schulen zusammenarbeiten, gebunden und somit in die Lage versetzt, mit den pädagogischen Kräften vor Ort, vernetzte und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln. So kann Schulsozialarbeit dazu beitragen, dass sich Schule zum

Sozialraum hin öffnet und für Problemlagen bedarfsgerechte und ganzheitlich angesetzte Lösungsstrategien vor Ort entwickelt werden.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit sowohl eng mit dem Allgemeinen Sozialdienst zu kooperieren und gemeinsame Strategien abzustimmen als auch mit Projekttägern an den Schulen zusammenzuarbeiten. Bereits bestehende Projekte, wie z.B. des Kinder- und Jugendschutzes sollen mit in die Planungen einbezogen werden.

Die Aufgaben der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden im ersten Schritt sein, gemeinsam mit den Grundschulen bedarfsorientierte Konzepte zu entwickeln und nachhaltige Strukturen für die Zeit nach der Förderperiode (Dezember 2013) aufzubauen. Je nach der Bedürfnislage der Kinder an den Grundschulen werden neue Angebote und Maßnahmen geschaffen oder bereits vorhandene Projekte koordiniert.

Die Bedarfe an den Schulen sind unterschiedlich ausgeprägt. Dadurch wird der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Grundschulstandorten zeitlich verschieden intensiv sein.

4.3 Zielgruppen

Die Schulsozialarbeit an Grundschulen richtet sich zunächst an alle Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Klasse, deren Eltern und die Lehrkräfte. Die Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit richten sich vorrangig an sozial benachteiligte Kinder, deren Schulerfolgchancen erkennbar und massiv beeinträchtigt sind.

4.4 Infrastruktur

Durch die Verortung der Schulsozialarbeitsteams an die Kinder-, Jugend- und Kulturzentren entsteht keine zusätzliche Anforderung an eine infrastrukturelle Ausstattung an den Grundschulen (z.B. Büroraum, Büroausstattung,). Multifunktional nutzbare Räume sollten an der Grundschule für die Einzelfall- und Gruppenarbeit zur Verfügung stehen.

Die Infrastruktur der Kinder-, Jugend- und Kulturzentren werden von den Teams für die Verwaltungsarbeit genutzt; eine zusätzliche Ausstattung beschränkt sich somit auf die Ausstattung mit Mobiltelefonen und Laptops.

Falls Schulen zusätzliche Büroräume zur Verfügung stellen können, wird dies begrüßt und das Angebot genutzt. Bei einer Etablierung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen muss die räumliche Verortung an der Schule überprüft werden und die notwendige Infrastruktur geschaffen werden.

4.5 Ausblick

Die Sondermittel für die Schulsozialarbeit an Grundschulen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen bis einschließlich 2013 zur Verfügung. Vor dem Ende der Bundesförderung wird das Fachamt für die Entscheidung in den städtischen Gremien eine Beschlussvorlage erarbeiten, die ebenfalls die künftige Koordinierung der bereits geleisteten Schulsozialarbeit an Realschulen Plus, Integrierten Gesamtschulen und Berufsschulen beinhaltet.

5. Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit in Mainz

Die Schulsozialarbeit an den Mainzer Grundschulen hat folgende Aufgaben:

- Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule, wobei insbesondere eine Klärung der jeweiligen Aufgaben sowie der Rollenerwartungen erforderlich ist,
- sozialpädagogische Diagnostik zur Ermittlung von Hilfebedarfen Kindern,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, Mitschülerinnen und Mitschülern, mit Lehrkräften, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld,
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten z.B. durch Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit Lehrkräften und mit den Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung von Entwicklung und sozialer Integration der Grundschülerinnen und Grundschüler,
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen und Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) des Amtes für Jugend und Familie wenn sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35 a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,
- Kooperation mit allen regional wichtigen Institutionen und Einrichtungen und sozialen Diensten,
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse.

Es ist nicht Aufgabe von Schulsozialarbeit, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht, Begleitung von Klassenfahrten) oder zu anderen Aufgabenbereichen (z.B. Mittags-, Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung) gehören.

Die Schulsozialarbeit ist zwischen Familie und Schule verortet. Sie ermöglicht im Einzelfall schnelle und unbürokratische Hilfe vor Ort und in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit als Kinder- und Jugendhilfeangebot nach § 13 SGB VIII fungiert als Filiale des Amtes für Jugend und Familie in der Schule. Im Sinne eines Frühwarnsystems kann sie zeitnah und effizient die Hilfebedarfe feststellen und die entsprechenden Angebote und Hilfen initiieren. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind Ansprechpartner für die Belange der Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig Vermittler zwischen Familie, Schule und Amt für Jugend und Familie.

5.1 Soziales Lernen

Soziales Lernen ist ein pädagogisches Angebot für Gruppen, Schulklassen und einzelne Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler ihre soziale Kompetenz weiterentwickeln, indem sie lernen, was ihre Stärken und Fähigkeiten sind, verschiedene Gefühle bei sich und bei anderen zu erkennen, einen guten Umgang mit Ärger zu finden, Konflikte zu lösen und Regeln für ihr Zusammenleben festzulegen. Dies trägt zur Prävention von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten bei.

Soziales Lernen beinhaltet also die Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls durch das Erkennen und Weiterentwickeln eigener Interessen und Stärken, die Förderung der Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit, sowie die Thematisierung und Aushandlung von Regeln des Miteinanders. Bei Gruppen und Klassen umfasst das Soziale Lernen darüber hinaus die Stärkung des Wir-Gefühls.

Darüber hinaus beinhaltet Soziales Lernen im Rahmen der Schulsozialarbeit:

- Streitschlichtung
- Gruppen zur Bearbeitung geschlechtsspezifischer Fragen (Mädchengruppen, Jungengruppen, gemischte Gruppen)
- themenorientierte Gruppen,
- handwerkliche und kreative Angebote
- spielerische und sportliche Aktivitäten
- erlebnispädagogische und kreative Gruppenangebote.

Gruppenangebote sind in der Regel Nachmittagsangebote in festen Gruppen mit regelmäßiger Teilnahme. Als Richtwert dient eine Gruppengröße von 8-10 Kindern je Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter bei einer Dauer von 1-2 Stunden in der Woche am Nachmittag.

5.2 Arbeit mit Schulklassen

Mit ganzen Klassen werden vorrangig Projekte durchgeführt wie z.B.:

- Projekte zur Konfliktbewältigung in Klassen: Klassenkonflikte werden gemeinsam mit den Schülerinnen und Schüler besprochen und gemeinsam werden Lösungsstrategien gesucht.
- Themenspezifische Projekte: Die Lehrkraft und die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter führen zu Inhalten und Themen des Lehrplans gemeinsame Projekte durch.
- Soziales Lernen: Die Klassengemeinschaft wird durch die Weiterentwicklung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert. (siehe auch 5.1)
- Beobachtende Teilnahme am Unterricht: Durch gezielte Beobachtung der Verhaltensweisen einzelner Schülerinnen und Schüler und gruppenspezifischer Prozesse im Unterricht kann die sozialpädagogische Fachkraft die Lehrkraft kollegial beraten.

Die Arbeit mit Schulklassen wird gemeinsam von Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter sowie Klassenlehrerin und Klassenlehrer gestaltet. Dadurch wird die regelmäßige Zusammenarbeit von Lehrerin und Lehrer sowie Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeitern erreicht. Ebenso wird der regelmäßige Kontakt und Austausch mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse sichergestellt. Die Arbeit mit Schulklassen ist die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Gruppenangebote, Einzelfallarbeit).

Richtwert für die Arbeit mit Schulklassen ist der Umfang von einer Schulstunde wöchentlich bzw. 1-2 Stunden 14-tägig. In der Regel können aus Kapazitätsgründen nicht alle Klassen der Schule betreut werden. Deshalb wird mit der Grundschule im Rahmen des Konzeptes für die jeweilige Schule bzw. der Jahresplanung geregelt, in welchen Klassen gearbeitet wird.

5.3 Einzelberatung und Einzelfallarbeit

Beratung junger Menschen ist ein Kernstück der Schulsozialarbeit. Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten, sowohl von der Fachkraft als auch von der Schülerin und dem Schüler aus erfolgen, wo immer sich die Möglichkeit im Rahmen des Arbeitsfeldes bietet, insbesondere in der Pause oder im Schulsozialarbeitsbüro. Lehrkräfte können ebenso die

Gelegenheit nutzen, sich Rat zu holen oder die Fachkraft auf Auffälligkeiten aufmerksam zu machen.

Aus Erstkontakten können sich formelle Beratungsprozesse entwickeln. Die einzelne Beratung erfolgt zu vereinbarten Zeiten und wird von der Fachkraft gezielt vor- und nachbereitet.

Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit zum kurzfristigen Kontakt mit der Schulsozialarbeit während der Unterrichtszeit. Dies bedarf über die Information der jeweiligen Lehrkraft hinaus einer für die ganze Schule gültigen verbindlichen Absprache.

Folgende Themen stehen bei der individuellen Beratung und Hilfe häufig im Vordergrund:

- Probleme der Persönlichkeitsentwicklung
- Konflikte im Elternhaus
- Schulschwierigkeiten, Schulversagen, Schulverweigerung,
- Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern (zum Beispiel Ausgrenzung, Bedrohung, Machtkämpfe, Mobbing),
- Konflikte mit Lehrkräften,
- soziale Auffälligkeiten.

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Dazu gehört unabdingbar, dass Informationen nur dann an Dritte wie Eltern, Lehrkräfte oder Mitarbeiterin und Mitarbeiter anderer sozialer Dienste weitergegeben werden, wenn die Schülerin und der Schüler damit einverstanden ist. In den Beratungsprozessen ist jedoch darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen in eine sinnvolle Weitergabe von Daten einwilligen. Insbesondere wenn die Kontaktaufnahme zur Schulsozialarbeit von Lehrkräften initiiert wurde, haben diese in der Regel ein durchaus berechtigtes Interesse, Hintergründe über manches von ihnen als problematisch erlebte Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers zu erfahren. Hier stellen gemeinsame Gespräche zwischen Schulsozialarbeit, Lehrkraft und Kindern oft eine geeignete Lösung dar.

In Abgrenzung zu therapeutischen Settings zeichnet sich die Beratung der Schulsozialarbeit dadurch aus, dass die Beratungssequenzen eher kurzzeitig und durch akute, spontan auftretende Probleme veranlasst sind. Die Beratung selbst zielt dabei vorrangig auf direkte Problemlösungen im engen Zusammenwirken mit der Schule, gegebenenfalls auch dem Schulpsychologischen Dienst. Sind weitere Hilfen erforderlich, vermittelt die Schulsozialarbeit:

- Absprachen mit Lehrerinnen und Lehrern,
- Integration in bestehende Angebote der Schulsozialarbeit (Gruppenangebote) oder der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppenangebote, Freizeiten, Hausaufgabenbetreuung),
- Beratungsgespräche mit Eltern, Lehrerinnen, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern,
- weitergehende Angebot der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Beratungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst (Hilfen Zur Erziehung).

Es bedarf innerhalb der Schule und mit den kooperierenden Stellen und Diensten grundsätzlicher Klärungen und Absprachen, um Missverständnissen zwischen den Beteiligten vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken.

Die Einzelfallarbeit soll 30 % der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Als Richtwert dient die Zahl von 10 Gesprächs- bzw. Beratungskontakten je Fall. Danach soll im Rahmen einer kollegialen Fallberatung im Team der Schulsozialarbeit das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

5.4 Elternarbeit und Elternberatung

Neben der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sind Eltern eine weitere Zielgruppe des Beratungsangebots von Schulsozialarbeit. Die Beratungszugänge sind von beiden Seiten möglich. Eltern können sich ratsuchend an die Schulsozialarbeiterin und den Schulsozialarbeiter wenden, aber auch die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter können aktiv auf Eltern zugehen, wenn sie bzw. er dies für erforderlich hält.

5.5 Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern

Die Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern basiert auf einem regelmäßigen Austausch insbesondere in Hinblick auf die Arbeit mit Schulklassen. Hier werden Erfahrungen und Einschätzungen über die Klasse und die Schülerinnen und Schüler ausgetauscht und beraten, sowie die Aufgabenverteilung und Vorgehensweisen zwischen Lehrkraft und Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet sie regelmäßige Gespräche mit Schulleitung und die Teilnahme an schulischen Gremien.

Die Zusammenarbeit verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Austausch über das Sozialgefüge der Klasse und individuelle Problemlagen bei der Arbeit mit Schulklassen.
- Unterstützung und Absprache bei der Entwicklung des pädagogischen Handelns.
- Festlegung von Handlungsschritten im Einzelfall (Absprachen, Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialen Dienst).
- Lehrerinnen und Lehrer kennen und nutzen sozialpädagogische Methoden.

Der Richtwert in der Anfangsphase bei Klassenbetreuungen ist 30-60 Minuten Gesprächszeit wöchentlich zur Vor- und Nachbereitung. Später können die Gespräche auch 14-tägig stattfinden. Mit der Schulleitung soll in der Einführungsphase der Schulsozialarbeit alle 1-2 Wochen ein Gespräch über aktuelle Entwicklungen in der Schule sowie die Entwicklung und die Arbeit der Schulsozialarbeit stattfinden.

5.6 Krisenintervention

Kriseninterventionen erfordern abgestimmtes, rasches, aber nicht übereiltes Handeln. Um bei sich anbahnenden oder akuten Krisensituationen die entsprechenden Kooperationspartner sofort zur Hand zu haben, ist eine Zusammenstellung der einschlägigen Stellen mit Telefonnummern und Adressen unerlässlich. Hilfreich sind darüber hinaus die Kenntnis der jeweiligen Konzepte, Ansprechpartner, sowie der Öffnungs- oder Sprechzeiten. Folgende Klärungen sollen mit den nachstehend aufgeführten Stellen herbeigeführt werden:

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):
Klärung der Zuständigkeit für Verfahren für Notfälle, Verfahren bei Inobhutnahmen, Mitwirkung beim Hilfeplanverfahren.
- Schulpsychologischer Dienst:
Klärung der Zusammenarbeit, Zuständigkeiten, Informations- und Entscheidungswege innerhalb der Schule, Möglichkeiten von diagnostischen Verfahren.

- **Beratungsstellen:**
Klärung der Zusammenarbeit, Information über spezielle Angebote, Möglichkeiten für diagnostische Abklärungen.
- **Migrationsdienste:**
Klärung der Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für verschiedene Nationalitäten, Möglichkeit von Dolmetscher-/Übersetzungsdiensten, Möglichkeit von gemeinsamen Hausbesuchen in Krisenfällen, kollegiale Beratung in Krisenfällen.

Bei schwerwiegenden akuten Problemkonstellationen wie zum Beispiel, wenn sich ein Schüler nach massiven Auseinandersetzungen im Elternhaus nicht mehr nach Hause traut, wird die Schulsozialarbeit auch im Sinne von Krisenintervention tätig. Gerade in solchen Situationen erweist sich die unmittelbare Präsenz einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule im Sinne einer Filiale des Amtes für Jugend und Familie als besonders hilfreich. Notwendige Sofortmaßnahmen können in Absprache mit dem ASD durch die Fachkraft der Schulsozialarbeit eingeleitet werden. Inobhutnahmen sind grundsätzlich vom ASD durchzuführen.

5.7 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Für die Schulsozialarbeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Die verbindlichen Handlungsschritte bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung sind in der Amtsverfügung 8/2011 des Amtes für Jugend und Familie festgelegt.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind aufgrund ihrer Präsenz in den Schulen häufig die ersten Ansprechpersonen für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sie sind jedoch nicht eine insoweit erfahrene Fachkraft i.S. der §§ 8a und 8b SGB VIII (Kinderschutzfachkraft). Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können aber gemeinsam mit Lehrkräften eine erste Einschätzung vornehmen und Maßnahmen zur Abhilfe entwickeln. Sie können des Weiteren auch im Prozess des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen sowie bei der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten des Amtes für Jugend und Familie mitwirken.

Lehrkräfte haben gegenüber dem Amt für Jugend und Familie gem. §8b SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Diese wird nicht durch die Schulsozialarbeit geleistet.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unterstützen die Schule bei ihren Erwägungen und Maßnahmen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufbau von Schulsozialarbeit an einer Schule ist von Anfang an mit einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit verbunden. Adressatengruppen sind die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die Lehrkräfte sowie die durchführenden Träger der Betreuenden Grundschule. In der ersten Lehrerkonferenz des Schuljahrs stellt die Fachkraft Konzept und Arbeitsweise vor. Um das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit in der Schüler- und Elternschaft bekannt zu machen, stellt sich die Fachkraft zu Beginn und im weiteren Verlauf des Schuljahres in den einzelnen Klassen, im Elternbeirat und bei Elternabenden vor. Die Schulsozialarbeit stellt sich mit einem Elternbrief und einer Broschüre vor. Zusätzlich können Informationstafeln der Schule, die schuleigene Homepage, Jahresberichte und Schülerzeitungen genutzt werden.

Dem Jugendhilfeausschuss wird mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Schulsozialarbeit berichtet.

6. Kooperation und Vernetzung

Kooperation ist dann erfolgreich, wenn beide Partner ihre jeweiligen Aufträge und Aufgaben definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Folgende Prinzipien sind dabei zu beachten:

- Die grundsätzliche Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog,
- die Herstellung eines Konsenses über grundsätzliche gemeinsame Ziele,
- ausreichende Zeit für fallbezogene und übergreifende Zusammenarbeit,
- das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und der anderen Zuständigkeit und Kompetenz sowie deren rechtzeitige Inanspruchnahme,
- die Beibehaltung der Zuständigkeiten und Rollen (jede Person muss wissen, für was sie selbst und wofür andere zuständig sind),
- organisatorische und fachliche Kompetenz in der Leitung von Besprechungen, in der Zusammenfassung der Absprachen und Vorgehensweisen, in der Kontrolle der Handlungsabläufe, der Ziele und Terminabsprachen sowie in der Kontinuität im Aufbau eines vernetzten Systems.

Die Unterschiedlichkeit der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Schule (Freiwilligkeit als Arbeitsprinzip versus Schulpflicht) erfordert von den Beteiligten eine klare Vorgehensweise für die Zusammenarbeit. Nur so lassen sich Überforderungen der Partner vermeiden. Und nicht zuletzt muss von den Beteiligten ein konkreter Nutzen in der Zusammenarbeit gesehen und formuliert werden, damit die Motivation für das bereichsübergreifende Arbeitsengagement entsteht und erhalten bleibt.

Unter diesen Aspekten kann Kooperation als ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess verstanden werden, der sich in dem Dreierschritt Informieren, Aushandeln, Vereinbaren beschreiben lässt.

6.1 In der Schule

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für Kinder mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen. Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal übt das Amt für Jugend und Familie aus, die Schulleitung hat das Hausrecht. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Schulsozialarbeit den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Schulsozialarbeit.

Zu den folgenden Bereichen sind Absprachen zwischen Schulsozialarbeit und Schule erforderlich:

- Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft mit Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen,
- Umgang mit Konflikten,
- Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen,
- gegenseitige Informationspflichten,
- regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.,
- Information des Elternbeirates,
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen.

Eine gesonderte Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und Amt für Jugend und Familie regelt die Zusammenarbeit der kommunalen Schulsozialarbeit an und mit Grundschulen.

6.2 Innerhalb des Amtes für Jugend und Familie

Durch die Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem ASD, weiteren Fachbereichen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe soll deren Einbindung in das Leistungsspektrum des Amtes für Jugend und Familie gewährleistet werden.

Mit dem Hilfeplanverfahren steht dem Amt für Jugend und Familie ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Hilfeprozessen zur Verfügung:

In allen Fällen, in denen der Bedarf an weitergehenden erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII deutlich wird, ist nach vorheriger Zustimmung der Eltern die zuständige Fachkraft beim ASD einzuschalten, sofern diese nicht schon von sich aus den Kontakt aufgenommen hat. Dem ASD obliegt in der Folge die Federführung bei der Hilfestellung, wobei während des gesamten Hilfeprozesses eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ASD geboten ist, wenn das Kind weiterhin die Schule besucht. Die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter stellen hierbei als Filiale des Amtes für Jugend und Familie ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Kind und seinen Eltern, dem Amt für Jugend und Familie und der Schule dar: Sie helfen den Betroffenen bei der Artikulation ihrer Probleme und Wünsche. Sie bringen ihre Erkenntnisse ein und unterstützen so die federführende Fachkraft des ASD bei der Ermittlung des Hilfebedarfs und bei der Mitgestaltung des Hilfeprozesses. Eine sozialpädagogische Diagnose ist Voraussetzung für eine prognostisch erfolgreiche Hilfe zur Erziehung im Einzelfall. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit kann aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Kind Wesentliches dazu beitragen, damit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie eine bedarfsgerechte Hilfe eingeleitet und abgesichert werden kann.

6.3 Kooperation im Gemeinwesen

Kinder sowie deren Familien sind Teil des Gemeinwesens mit kommunalen Strukturen, regionalen Gegebenheiten und lokalen Netzwerken. Die Schulsozialarbeit zeichnet aus, dass sie die Beratungs-, Unterstützungs- und Helfervernetzungen in den örtlichen Strukturen kennt und sich aktiv in diese einbringt. Über den Einzelfall hinaus ist eine Vernetzung bei besonderen Auffälligkeiten mit den lokalen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen im Sinne von struktureller Prävention sinnvoll und angezeigt. Zusätzlich unterstützt die Schulsozialarbeit durch diese Vernetzungsarbeit die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen.

6.4 Einrichtung eines Beirats

Die Schulsozialarbeit in Mainz wird durch einen Beirat begleitet, in dem Schulleitungen verschiedener Schularten mit Schulsozialarbeit, Träger der Schulsozialarbeit, das Amt für Jugend und Familie, die Jugendhilfeplanung, Schülervertretung und die Elternschaft vertreten sind. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen werden das gemeinsam getragene Konzept anhand der konkreten Arbeit reflektiert, korrigierende Weichenstellungen vorgenommen und Perspektiven entwickelt. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, zur Lösung auftretender Konflikte beizutragen.

6.5 Datenschutzbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Wahrung von Vertraulichkeit ist eine selbstverständliche Pflicht aller helfenden Berufe. Dementsprechend gilt strikte Diskretion – auch in der Kinder- und Jugendhilfe – als integraler Bestandteil des jeweiligen Berufs- bzw. Standesethos als eine Pflicht aus geschriebenen und ungeschriebenen Normen. Diskretion ist nicht Begrenzung, sondern Bedingung fachlich-qualifizierten Handelns. Kinder- und Jugendhilfe und Schule haben unterschiedliche Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Verarbeitung von Daten innerhalb der Schule ist im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt (§ 67). Für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Mainz bindend (siehe Anlage „Spezielle Fragestellungen zum Datenschutz bei der Sozialarbeit in Schulen“).

7. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Hierzu steht den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ein Evaluations- und Dokumentationsbogen für ihre Arbeit zur Verfügung. Bei der Umsetzung von Angeboten und Projekten wird von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Wirksamkeit der Arbeit überprüft.

Strukturqualität:

- Die Struktur der Zusammenarbeit zwischen und Schule (Zuständigkeit, Rolle) ist geklärt.
- Die erforderliche Ausstattung ist vorhanden.
- Die Angebote der Schulsozialarbeit sind abgestimmt.

Prozessqualität:

- Angebote zur Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration werden angenommen (von Kindern, Eltern, Lehrkräften).
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (z.B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften und mit anderen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe).
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des ASD des Amtes für Jugend und Familie.
- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen und Einrichtungen.

Ergebnisqualität:

- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung.
- Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Ist das Angebot angenommen worden und soll es fortgeführt werden?)

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Spezielle Fragestellungen zum Datenschutz bei der Sozialarbeit in Schulen

Kontakt:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
der Landeshauptstadt Mainz
Michael Schaust

Landeshauptstadt Mainz
Amt für Steuerung und Personal
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz

Telefon: 06131 122216
Mail: michael.schaust@stadt.mainz.de

Inhaltsverzeichnis

Datenschutzrechtliche Stellung von Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeitern in der Schule.....	19
Rechtsvorschriften für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter.....	19
Datenschutzkonforme Zusammenarbeit von Schulleitungen und Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter.....	19
<i>Einwilligung als Legitimation</i>	19
<i>Wirksamkeit der Einwilligung</i>	19
<i>Einwilligung durch Jugendliche oder Eltern</i>	20
<i>Datenübermittlung von Schule an Schulsozialarbeiter</i>	20
<i>Quantitativer Umfang der Datenübermittlung</i>	21
<i>Datenübermittlung von Schulsozialarbeiter an Schule</i>	21
<i>Datenübermittlung bei einem Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers</i>	21
Weitere Fälle von Datenübermittlungen.....	22
<i>Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</i>	22
<i>Datenübermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen von Zeugenvernehmungen – Aussagegenehmigung</i>	22
<i>Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen</i>	23
Wechsel der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters	23
Konventionelle (papierene) und elektronische Datenverarbeitung	23
<i>Konventionelle / manuelle Datenverarbeitung</i>	23
<i>Datenverarbeitung mit Notebook</i>	23
<i>Löschung der Daten</i>	24

Datenschutzrechtliche Stellung von Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeitern in der Schule

Als Beschäftigte im öffentlichen Dienst, unterliegen sie grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht nach den dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Von der Stadtverwaltung Mainz werden die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter in die Schulen entsandt, um dort tätig zu werden. Sie unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Stadt Mainz, die wiederum für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Die Schulleitung trägt keine Verantwortung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter.

Rechtsvorschriften für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Die ihnen bekannt gewordenen Informationen dürfen die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter, nicht ohne Einwilligung der oder des Betroffenen offenbaren.

Für die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter gelten vorrangig vor dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Datenverarbeitungsbestimmungen des 8. und 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII und X). Unabhängig davon findet in jedem Fall § 203 StGB Anwendung.

§ 203 StGB

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
- (2) Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- (3) staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sind die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter Erzieherinnen oder Erzieher bzw. Vertreter einer anderen Berufsgruppe, so gelten für sie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Datenschutzkonforme Zusammenarbeit von Schulleitungen und Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter

Einwilligung als Legitimation

Soll es zu einem intensiven fallbezogenen Austausch kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung bzw. zumindest die Informierung der Betroffenen schon aus fachlicher Sicht dringend geboten. Nur durch Einbeziehung der Betroffenen kann das Vertrauen sowohl zur Schule, zur Jugendhilfe oder zu sonstigen Beteiligten hergestellt bzw. gewahrt werden, das erforderlich ist, um eine wirksame Hilfe zu leisten.

Wirksamkeit der Einwilligung

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben (§ 5 LDSG-RLP; § 67b Abs. 1 u. 2 SGB X). Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend präzise beschrieben werden. Im Fall einer Auskunftspflicht ist auf diese unter Verweis auf die Rechtsvorschrift hinzuweisen bzw. auf die Folgen der Verweigerung von Angaben (vgl. §§ 60 ff. SGB I). Ansonsten ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Einwilligung ist grds. schriftlich einzuholen und damit zu dokumentieren. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Einwilligung durch Jugendliche oder Eltern

Kinder und Jugendliche können die Einwilligung in die Datenverarbeitung selbst erteilen, soweit sie in der Lage sind, die Tragweite dieser Entscheidung zu erkennen. Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit kann jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände vorgenommen werden (Alter der oder des Jugendlichen, geistige Reife, Reichweite der Datenverarbeitung bzgl. Umfang, Zweck, Empfänger, Zeit; Sensibilität der Vorgangs). Soweit die Einwilligungsfähigkeit bei Jugendlichen unter 18 Jahren angenommen werden kann, verdrängt diese evtl. entgegenstehende Erklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten. Liegen solche entgegenstehenden Erklärungen vor, so muss eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen, da dies dafür spricht, dass mit der Kooperation von Schule und Jugendhilfe in das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Sorgeberechtigten eingegriffen wird. Bei Kindern unter 14 Jahren kann man regelmäßig davon ausgehen, dass hinsichtlich der zumeist komplexen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe noch keine ausreichende Einsichtsfähigkeit besteht.

Datenübermittlung von Schule an Schulsozialarbeiter

Jede Form der personenbezogenen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bedingt auf der einen Seite eine Datenübermittlung und auf der Empfängerseite eine Datenerhebung. Die Datenübermittlung von der Schule an die Jugendhilfe ist in § 67 Abs. 4 SchulG-RLP geregelt. Einzige Voraussetzung für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist, dass diese zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der Jugendhilfe erforderlich ist. Dem korrespondiert die Regelung der Datenerhebung durch die Jugendhilfe. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten erhoben werden, "soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist".

§ 67 Abs. 4 SchulG-RLP

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten; der Schule darf nur das für ihre Maßnahmen erforderliche Ergebnis der Pflichtuntersuchung mitgeteilt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 62 Abs. 2 SGB VIII. Danach sind die Daten über einen Jugendlichen bzw. über einen sonstigen Betroffenen grds. beim Betroffenen zu erheben. Ohne dessen Mitwirkung - d.h. eine Übermittlung von der Schule auf direktem Wege ohne Einschaltung der Betroffenen - ist die Erhebung nach § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind (z. B. die Erhebung beim Betroffenen ist nicht möglich, z. B. weil eine Kooperation verweigert wird, oder sie würde einen unverhältnismäßige

Aufwand erfordern und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Quantitativer Umfang der Datenübermittlung

Eine personenbezogene Kooperation zwischen Schule und Jugendamt kann immer nur im Einzelfall erfolgen. Bzgl. jedes Kindes bzw. Jugendlichen ist die Erforderlichkeit eines Austauschs zu prüfen. Pauschale personenbezogene Datenerhebungen in der Schule für Zwecke des Jugendamtes, z. B. zur Feststellung des Bedarfes an außerschulischen Betreuungsangeboten, sind nicht zulässig.

Datenübermittlung von Schulsozialarbeiter an Schule

Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe an die Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden. Eine Übermittlung von Jugendhilfedaten für eigene Zwecke ist im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig. Auch zur Erfüllung von sonstigen sozialen Aufgaben ist die Übermittlung erlaubt (§ 69 SGB X), vorausgesetzt, dass der Erfolg der im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Wurden Daten einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut, so unterliegen diese Angaben nach § 5 GB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Dieser hat zur Folge, dass eine Weitergabe an die Schule grds. nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf. Etwas anderes gilt nur, wenn die Weitergabe zur Abwehr einer überwiegenden konkreten Gefahr nötig sein sollte (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, vgl. §§ 34, 203 StGB).

Auch für die Schule gilt generell, dass sie der Datenerhebung beim Betroffenen vor einer Beschaffung bei Dritten den Vorrang geben muss (§ 12 Abs. 2 LDSG-RLP).

Bei der Übermittlung von Sozialdaten an die Schule oder an andere, z. B. private Stellen ist die besondere Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers nach § 78 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB X zu beachten. Der Empfänger darf die erhaltenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind. Die Schule hat also die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die Jugendhilfe selbst.

Hingegen unterliegt die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeiter und Schule in anonymisierter Form keinen datenschutzrechtlichen Beschränkungen.

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers

Wechselt eine/ein von einer Schulsozialarbeiterin/einem Schulsozialarbeiter betreute/r Schülerin/Schüler die Schule und ist aus Sicht der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters eine Weiterbetreuung an der aufnehmenden Schule erforderlich, ist die Datenübermittlung an die dort zuständigen Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter zulässig, wenn die Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt. Liegt keine Einwilligung vor, sind die Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter, die der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 StGB unterliegen, an diese gebunden.

Weitere Fälle von Datenübermittlungen

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

Für die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter dürfte häufig die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern erforderlich sein. Liegt keine Einwilligung der Betroffenen hierfür vor, kann zunächst versucht werden, den Sachverhalt durch eine anonyme Darstellung gegenüber dem Jugendamt zu klären.

Stellt sich heraus, dass in Fällen, die nicht von § 8a SGB VIII erfasst sind, die offizielle Einschaltung des Jugendamtes geboten erscheint, müssen die Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter zunächst versuchen, vom betroffenen Kind eine Einwilligung einzuholen. Handelt es sich um jüngere Betroffene und besteht ein positiver Kontakt zu den Eltern, sollte versucht werden, von diesen eine Einwilligung zur Datenübermittlung einzuholen, sofern die Einwilligungsfähigkeit nicht eingeschätzt werden kann (s. Ausführungen oben). Die mit dieser Einwilligung erfolgende Datenübermittlung muss aber vorher dem oder der Betroffenen mitgeteilt werden.

Sollte die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen aus Sicht der Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter erforderlich sein, ist ebenfalls die Einwilligung der oder des Betroffenen einzuholen.

Datenübermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen von Zeugenvernehmungen – Aussagegenehmigung

Werden Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen von den Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter betreuten Betroffenen geladen, ergeben sich unterschiedliche Handlungsalternativen:

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter, die zur Berufsgruppe nach § 203 StGB gehören und Beschäftigte einer öffentlichen Stelle sind, also bei der Stadtverwaltung Mainz:

Im Rahmen einer Zeugenvernehmung hat der Zeuge gem. § 48 Strafprozessordnung (StPO) die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme ist in dieser Vorschrift für die Berufsgruppe der Pädagogen nicht vorgesehen. Weil kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, müssen Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter, die unter die Berufsgruppe nach § 203 StGB fallen, aussagen. Insoweit erfolgt eine befugte Offenbarung.

Die Aussage kann aber nur erfolgen, wenn der öffentliche Arbeitgeber vorher eine Aussagegenehmigung erteilt, die die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter für diesen Fall von seinen arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen entbindet. Verweigert der Arbeitgeber die Aussagegenehmigung, ist dies für die Gerichte und für Polizei und Staatsanwaltschaft bindend (vgl. Rn. 19 Karlsruher Kommentar zu § 54 StPO). Die Versagung der Aussagegenehmigung darf aber nur erfolgen, wenn die Aussage dem Wohle der Bundesrepublik oder eines Landes Nachteil bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§§ 62 Abs. 1 BBG, 39 Abs. 3 S. 1 BRRG).

Ob sie bei Vorliegen eines dieser Gründe versagt werden soll, entscheidet die zuständige Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Rn. 16 Karlsruher Kommentar zu § 54 StPO).

Insofern kann also im Einzelfall im Einvernehmen mit dem öffentlichen Arbeitgeber von einer Aussage Abstand genommen werden. Dieses Mittel sollte jedoch tatsächlich nur gewählt werden, wenn der Schutz des betreuten Schülers/der betreuten Schülerin nach Abwägung aller Umstände aus Sicht der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters Vorrang hat.

Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen

Ist es zur Aufgabenerfüllung der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters erforderlich, personenbezogene Daten an eine nichtöffentliche Stelle (Firmen oder Privatpersonen) zu übermitteln, bedarf dies ausnahmslos der Einwilligung der oder des Betroffenen.

Wechsel der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters

Wenn die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter die Schule verlässt, sind die Kenntnisnahme und Fortführung der Dokumentation über die Betroffenen durch die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger grundsätzlich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Schülerin oder des Schülers zulässig. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn beide Schulsozialarbeiter jeweils bei demselben Träger der öffentlichen Jugendhilfe angestellt sind. In diesen Fällen dürfen die Daten bei einem Mitarbeiterwechsel weitergegeben werden. Dies stellt eine befugte Offenbarung dar, so dass grundsätzlich keine Konflikte mit § 203 StGB entstehen.

Konventionelle (papierene) und elektronische Datenverarbeitung

Für den Fall, dass die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter Aufzeichnungen in Papierform und/oder elektronischer Form zu Dokumentationszwecken führen, sind folgende gesetzliche Vorgaben zu beachten:

Konventionelle / manuelle Datenverarbeitung

Sofern personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern in Papierform gespeichert werden, sind die Regelungen des § 5 LDSG zu den allgemeinen Maßnahmen zur Datensicherheit zu beachten. Danach ist insbesondere

- Unbefugten der Zugang zu Datenträgern (in diesem Fall Akten und Karteien), auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind, zu verwehren,
- zu verhindern, dass personenbezogene Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen können.

Die von den Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern geführten Unterlagen in Papierform sind zumindest in einem abschließbaren Schrank in der Schule aufzubewahren, zu dem ausschließlich sie den Schlüssel besitzen.

Diese Vorschriften gelten für alle Daten verarbeitenden Stellen und verstehen sich als Mindeststandard. Für Unterlagen mit nach Einschätzung der Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter besonders sensiblen Inhalten muss dieser Standard ggf. erhöht werden.

Datenverarbeitung mit Notebook

Die Stadtverwaltung stellt sogenannte Thin-Client-Notebooks zur Verfügung. Diese Systeme besitzen keine Datenträger (auch keine lokalen Laufwerke) und können nur bei einer Datenverbindung mit der Kommunalen Datenzentrale betrieben werden (i. d. R. UMTS).

Bei der Nutzung der Geräte sind folgende Regelungen zu beachten:

- Die Nutzerin / der Nutzer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Nutzung o. g. Telearbeitsplatzes.
- Der Zugriff auf bundes- bzw. landesweite Datenbestände ist nicht zulässig (z. B. Einwohnermeldedaten, polizeiliche Verbunddateien, wie IN-POL/POLIS, Daten des Kraftfahrzeugbundesamtes).
- Für die Ausübung von datenschutzrechtlichen Kontrollrechten ist den Personen, welche diese Kontrollrechte ausüben (z. B. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Landesbeauftragten für den Datenschutz), Zutritt bzw. Zugang zu o. g. EDV-Systemen zuzugestehen. Dies kann nur in Absprache und bei Anwesenheit der Nutzerin / des Nutzers oder einer von diesen benannten Person erfolgen.
- Im Fall einer Zutrittsverweigerung kann die mobile Telearbeit – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- Es ist von der Nutzerin / dem Nutzer sicherzustellen, dass bei der Nutzung der mobilen Telearbeitstechnik insbesondere außerhalb der Diensträumlichkeiten (z. B. bei einem Kongress oder in öffentlichen Verkehrsmitteln) oder am heimischen Arbeitsplatz unbefugte Personen keinen Einblick auf personenbezogene Daten nehmen können. Hierbei würde es sich um eine nicht zulässige Datenübermittlung an Privatpersonen handeln. In diesem Fall wäre der behördliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.
- Soweit unberechtigte Dritte Kenntnis von den Zugangsberechtigungen des mobilen Telearbeitsplatzes erhalten, ist bei der KDZ unverzüglich eine Passwortschutzänderung herbeizuführen.

Löschung der Daten

Wegen fehlender bereichsspezifischer Löschungsvorschriften ist die Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 2 LDSG anzuwenden. Danach sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Daten verarbeitende Stelle legt in allgemeinen Regelungen über die Aufbewahrung von Daten den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Daten als zur Aufgabenerfüllung erforderlich gelten.

Da die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter bei unterschiedlichen Stellen beschäftigt sind, kann die Speicherdauer aufgrund der jeweils unterschiedlichen Aufbewahrungsregelungen uneinheitlich sein.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollten Papierunterlagen (sofern sie geführt werden) schnellstmöglich vernichtet werden, wenn die Betroffenen endgültig aus dem Schulverhältnis ausscheiden. Wechseln Schülerinnen und Schüler von einer Schule zu einer anderen, empfiehlt es sich, die Unterlagen noch für ein halbes Jahr aufzubewahren. Damit kann bei Rückfragen der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters der aufnehmenden Schule ggf. Auskunft gegeben werden.

Sind neben den Papierunterlagen personenbezogene Daten der Betroffenen auch elektronisch gespeichert, sollten diese unverzüglich nach Beendigung der Betreuung gelöscht werden.

Quellen:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - hier insbes. zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit (<https://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/schjugh.htm>).

Handreichung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Bildung und Kultur und für Arbeit, Soziales und Gesundheit für die Schulen.

(http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Broschueren/Bildung/Datenschutz__blob=publicationFile.pdf)